

4. Capitel.

Streit über die Heeresreform in Preußen.

Je begeisterter der Jubel, je übertriebener die Erwartungen gewesen waren, mit welcher die große Mehrheit des preußischen Volkes die neue Regierung aufgenommen hatte, desto schneller stellte sich Abkühlung und Ernüchterung ein, als zwar die groben Mißbräuche des vorigen Systems, die polizeiliche Willkür, die Umdeutung der Gesetze, die kirchliche Verfolgungslust, verschwanden, sonst aber Alles ruhig im alten Geleise blieb, und ein paradiesischer Zustand unerhörter Freiheit und Glückseligkeit sich nicht zeigen wollte. Auch traten bald einzelne Begehren hervor, deren Nichterfüllung heftige Klagen veranlaßte. Man ärgerte sich, daß der neue Minister des Innern, Graf Schwerin, es für liberaler erklärte, feudalgewöhnliche Präsidenden, so lange sie nichts Gesetzwidriges trieben, im Amte zu lassen, als alle einflußreichen Stellen, wie es Herr von Westphalen gethan, nur mit Parteigenossen zu besetzen. Als das Herrenhaus zwei liberale, von der Regierung vorgelegte, von den Abgeordneten mit Beifall angenommene Gesetze, über Einführung der Civilehe und Ausgleichung der Grundsteuer, energisch zurückwies: da zürnte das Publicum,

daß die Regierung nicht sogleich zu einer Reform des Herrenhauses, zu einer gründlichen Ausfegung dieses Nestes der Feudalpartei schritt. Man wollte nicht an der liberalen Gesinnung der Minister zweifeln, aber man hatte gehofft, daß so wackere Vorkämpfer der frühern liberalen Opposition jetzt als Minister mit festerem Griff die Art an die Wurzel der Reaction legen würden. Dann kam der italienische Krieg; die Bevölkerung, sahen wir, hatte nicht die geringste Lust, für Oesterreich zum Schwert zu greifen, indessen traute doch auch hier dem unruhigen Napoleoniden kein Mensch, und der Landtag bewilligte ohne Widerstreben für die Kriegsbereitschaft des Staates eine Anleihe von 40 Millionen Thalern und die Erhöhung der wichtigsten Steuern um 25 Procent. Freilich, als dann die große Mobilmachung erfolgte, um nach Villafranca wieder thatlos sich aufzulösen, und Oesterreich und Frankreich wetteifernd alle Verantwortung des Unheils auf Preußen schoben, da stellte sich beim Volke die Meinung fest, es gehe leider auch jetzt nicht viel anders als 1850, Herr von Bonin schein nicht mehr Kriegsmuth als damals Herr von Stockhausen, und Herr von Schleinitz nicht mehr Energie als damals Herr von Manteuffel zu haben. Vollends aber als der Nationalverein die Frage der deutschen Einheit wieder in das Leben rief, war man unzufrieden mit Schwerin's Antwort auf die Stettiner Adresse, in der man nichts als gewundene, sich gegenseitig aufhebende Sätze zu finden meinte. Es sind ehrenwerthe Männer, diese Minister, sagte man, aber der Behandlung großer Fragen nicht gewachsen; es fehlt ihnen an Kraft und Entschlossenheit, wenn sich wirklich ihre frühere Gesinnung nicht geändert hat. Das Volk muß die Augen offen halten.

So lagen die Dinge, als der Prinz-Regent die Hand an die Ausführung des Werkes legte, welches von ihm längst als die Vorbedingung jedes Fortschritts in den deutschen Angelegenheiten erkannt war, die Neugestaltung des preußischen Heerwesens. Ihm stand die Thatsache deutlich vor Augen, daß jedes ernste Auftreten für die in Olmütz geopfertten Forderungen, die Bundesreform, das kurhessische und das holsteinische Verfassungsrecht, Preußen mit schwerer Kriegsgefahr bedrohte, und für die Lösung der großen Aufgabe das bestehende Heer nicht ausreichte.

Bekanntlich beruhte damals die preußische Kriegsverfassung auf den Gesetzen von 1814 und 1815, welche bei allgemeiner Dienstpflicht die Mannschaft für drei Jahre den Linienregimentern und für weitere zwei Jahre der Kriegsreserve derselben, sodann für sieben Jahre dem ersten und sieben weitere Jahre dem zweiten Aufgebot der Landwehr zuwiesen. Im Kriege würden Linie und Landwehr ersten Aufgebots die active Feldarmee, das zweite Aufgebot aber die Besatzung der Festungen bilden. Nun betrug 1815 die Ziffer der Bevölkerung etwas über zehn Millionen, jene der jährlich zur Aushebung Gelangenden 38000 Köpfe; man hatte also die Zahl und Stärke der Linienregimenter auf die Einstellung von drei solchen Jahrgängen bemessen. Nach vierzig Jahren aber war die Bevölkerung auf beinahe achtzehn Millionen, und damit die jährliche Zahl der Dienstpflichtigen auf etwa 65000 Köpfe gestiegen, während die Regimenter nach wie vor nur 38000 aufnehmen, ausbilden und dann der Landwehr überweisen konnten, dagegen aber jährlich 27000 junge Burschen völlig dienstfrei blieben. Von allgemeiner Dienstpflicht konnte hienach in Wahrheit nicht mehr geredet werden,

vielmehr ergaben sich auf allen Seiten Ungerechtigkeiten und Übelstände schwerster Art. Wie vorher erwähnt, gehörte die Landwehr ersten Aufgebots, also die gedienten Männer vom 25. bis zum 32. Lebensjahr, zur activen Feldarmee; bei den Mobilmachungen von 1849, 1850 und 1859 hatte sich nun gezeigt, daß unter ihnen die Hälfte verheirathet und Familienväter waren, deren Tod einen ganzen Hausstand ruiniren mußte, und die man dennoch dem feindlichen Feuer aussetzte, während man viele Tausende lediger Jünglinge ruhig hinter dem Ofen sitzen ließ. Allein damit nicht genug. Zwischen dem Officiercorps der Linie und jenem der zum Kriege einberufenen Landwehr war der Abstand groß. Senes aus Berufsoldaten gebildet, die, stets im Dienst, fest mit den Truppen verwachsen waren, dieses zum größten Theil aus früheren Einjährig-Freiwilligen hervorgehend, die sonst ihren bürgerlichen Geschäften lebten und erst bei der Mobilmachung mit ihrer Truppe bekannt wurden. Dabei waren sie selbst wie ihre Mannschaften, wenigstens für den Anfang, der strammen Disciplin und der Sicherheit der taktischen Bewegungen entwöhnt; bei aller Kraft und Tapferkeit war demnach die innere Consistenz und die schlagfertige Gelenkigkeit ihrer Bataillone geringer als bei der Linie. Nicht genug, daß man 50000 Familienväter in die erste Reihe der Kämpfer stellte, man brachte sie auch in schlechterer Organisation als die jungen Männer der Linie vor den Feind. Die Wirkung hatte der Prinz-Regent selbst 1849 beim badischen Feldzug in der schwächern Manövrirfähigkeit und den daraus folgenden unverhältnißmäßigen Verlusten der Landwehr vor Augen gehabt, und schon damals seinen Entschluß gefaßt, daß hier eine Änderung von Grund aus eintreten müsse.



Nach langer Durcharbeitung mannigfaltiger Systeme war er endlich bei einem Plane stehen geblieben, der gerade durch seine Einfachheit seine allseitige Brauchbarkeit bewährte. Die zur Caricatur eingeschrumpfte „allgemeine Dienstpflicht“ sollte wenigstens annähernd wieder zur Wahrheit, und die jährliche Aushebung von 38 000 auf 63 000 Köpfe gesteigert werden. Um diese Massen aufzunehmen, bedurfte die Linie eine Vermehrung von 39 Infanterie- und 10 Cavallerie-Regimentern. Auf der andern Seite sollte die Landwehr ersten Aufgebots getheilt, ihre drei jüngern Jahrgänge, wo die Zahl der Unverheiratheten noch überwog, zur Kriegsreserve der Linienregimenter gezogen, die vier ältern aber aus der activen Feldarmee ausgeschieden, und mit dem zweiten Aufgebot als Besatzungstruppe den Festungen überwiesen werden. Damit wurde den erwähnten Mängeln überall abgeholfen, die Familienväter geschont, die jungen Männer gleichmäßig herangezogen, die active Feldarmee in allen Theilen mit einem zuverlässigen Officiercorps versehen. Der Regent benutzte die Mobilmachung von 1859 als bequemen Anlaß zum Beginn der Ausführung. Bei der Demobilisirung ließ er sämtliche Landwehrstämme mit einem Theil der Mannschaften stehen; eben aus ihnen sollten die neuen Truppenkörper der Linie gebildet werden. Der Kriegsminister General von Bonin hatte den Gedanken der Heeresreform mit lebhaftem Eifer ergriffen, ließ ihn durch seine Referenten, General von Voigts-Rheß und Oberstlieutenant von Hartmann, im Einzelnen ausarbeiten, und bereitete für den nächsten Landtag die Gesetzentwürfe und Kostenanschläge vor. Die neuen Linienregimenter waren natürlich ohne Geldmittel nicht zu unterhalten; die Mehrkosten der künftigen Feldarmee stellten sich, bei

nahe gleicher Stärke mit der alten, auf jährlich 9¹/₂ Million Thaler.

Heute gibt es nur Eine Stimme der Anerkennung für das Werk König Wilhelm's, ohne welches die Gründung des deutschen Reiches ein wesenloses Traumbild geblieben wäre. Damals aber war es anders. Die öffentliche Meinung war verbittert durch die Niederlagen der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. nach Außen bei einem harten Drucke des feudalen Systems im Innern; sie war zugleich mißvergnügt gegen das neue Ministerium geworden, von dessen Schwächlichkeit sie weder nach Außen, noch nach Innen große Leistungen mehr erwartete. Wozu einer solchen Regierung 49 neue Regimenter schaffen, lediglich zu glänzenden Parademärschen und zur Befoldung adlicher Lieutenants, die überall durch Hochmuth und Grobheit den Bürger belästigten? Dafür wolle man die Landwehr abschaffen, die herrliche Schöpfung des Befreiungskriegs, die eigentliche Vertretung des Volkes in der Armee. Und für solche Zwecke zu den bereits drückend hohen Steuern noch weitere neun Millionen für die Linie, deren Kosten schon bisher dem Staate die gebührende Unterstützung der productiven Erwerbszweige unmöglich gemacht haben. So tönte es aus allen Theilen des Landes: es war gewiß, daß in der nächsten Landtagsession heiße Debatten bevorstanden.

Trotz dieser populären Bewegung war General Bonin bereit, den in seinem Ministerium ausgearbeiteten und von dem Regenten im Allgemeinen genehmigten Reformplan im Landtage nach besten Kräften zu vertreten. Aber er hielt das Gelingen für hoffnungslos, wenn man nicht die Kosten der neuen Einrichtung auf das möglichst geringe Maaß be-

schränkte, und hatte deshalb in den Reformplan drei Anträge aufgenommen, die er übrigens auch vom militärischen Standpunkte aus für nützlich oder doch für unschädlich erklärte, Verminderung der Kriegsstärke der Bataillone von 1002 auf 800 Mann, Beurteilung eines großen Theils der Mannschaften während des Winters, Wegfall der Übungen bei den ältern Jahrgängen der Landwehr. Allein von diesen Vorschlägen wollte der Regent nichts wissen. Die Herabsetzung der Kriegsstärke der Bataillone schwächte den Bestand der Feldarmee in ganz unzulässiger Weise. Eine so große Winter-Beurlaubung enthalte thatsächlich die Beschränkung der eben wieder hergestellten dreijährigen Dienstzeit auf 2½ Jahre. Der Wegfall der Landwehrübungen ertödtete bei den Wehrmännern den letzten Rest militärischen Sinnes, das Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zur Armee. Er lehnte Alles unwiderlich ab, und ertheilte, als Bonin fest blieb, ihm die erbetene Entlassung aus dem Ministerium und das Commando des rheinischen Armeecorps.

Sein Nachfolger als Kriegsminister wurde General Albrecht von Koon, ein Mann, der seit dem badiſchen Feldzug hoch im Vertrauen des Regenten stand, und einer der Ersten gewesen war, mit welchen der Prinz die wesentlichen Grundsätze der Reform besprochen hatte. Schon im Sommer 1858 hatte Koon eine ausführliche Denkschrift über die Neugestaltung des Heeres eingereicht, deren allgemeine Begehren, Erhöhung der jährlichen Aushebung, Vermehrung der Linienofficiere, bessere Führung der Landwehr, sich mit jenen des Prinzen und Bonin's deckten, deren Organisationsvorschläge aber, gänzliche Einverleibung der Landwehr in die Linie und eine künstliche Formation der Infanterie im Friedensstand,



so weit wie möglich von den im Kriegsministerium herrschenden Anschauungen abwichen. Als dann der Regent die Denkschrift an Bonin zur Begutachtung abgab, erfolgte eine geradezu vernichtende Kritik des Roon'schen Systems durch General von Voigts-Rheß, welche nach mehrfachem Hin- und Herschreiben die völlige Beseitigung der Roon'schen Vorschläge zur Wirkung hatte. Als jedoch der Ruf des Kriegsherrn an Roon erging, fand dieser auch in dem Werke des bisherigen Kriegsministeriums die wesentlichen Punkte gegeben, und erklärte sich bereit, die Reform in der vorliegenden Gestalt durchzuführen ¹⁾. Am 5. December 1859 wurde er zum Kriegsminister ernannt.

General Roon war ein fester, in sich zusammen genommener Charakter, eine Natur, auf deren Grunde stets heiße Leidenschaften arbeiteten, aber mit strenger Zucht unter die Entschlüsse der Vernunft gebeugt wurden, und dann zu ausdauernder Arbeits- und Willenskraft im Dienste der erkannten großen Zwecke führten. Nach Außen erschien sein Auftreten verschlossen und gebieterisch, manches Mal herbe; immer flößte er Achtung, selten Neigung ein; auch als sein Werk anerkannt war, hat er niemals in weiteren Kreisen Popularität erlangt. Als Politiker hatte er bis dahin keine Stellung genommen, war aber unbedingter Monarchist, und verhehlte bei seiner Ernennung dem Regenten nicht, daß er keineswegs zu den Genossen der liberalen Minister gehöre, und von dem ganzen constitutionellen Wesen niemals viel

¹⁾ Ich habe diese Vorgänge nach den Acten des preußischen Kriegsministeriums ausführlich dargelegt in der Beilage der „Allgemeinen Zeitung“ vom 21., 22. und 23. December 1891. Sie enthalten die authentische Widerlegung der von Roon selbst in seiner damaligen Correspondenz ausgesprochenen Auffassung.

gehalten habe, daß er aber bereit sei, lediglich als Fachminister zu amtiren, und die politischen Wege seiner Collegen nicht zu kreuzen. Der Regent erhob dagegen keinen Einspruch, sondern sagte: Hätte und wüßte ich einen Bessern, so würde ich Sie nicht gewählt haben.

An sich war die fortdauernde Möglichkeit einer solchen Haltung sehr zweifelhaft: bei Roon's Überzeugungen war sie bei dem redlichsten Vorsatz ausgeschlossen. Denn wenn Bonin bereit gewesen war, die Heeresreform dem Landtag bestens zu empfehlen, und soweit dessen Beschlüsse es gestatteten, sie auszuführen, so war Roon entschlossen, sie durchzusetzen, wenn möglich im Einverständniß, wenn nöthig im Kampfe mit der Volksvertretung, so lange der Regent es begehrte, trotz jeder Schwierigkeit und Gefahr, mit Einsetzung seiner Persönlichkeit bis zum letzten Athemzuge. Er hatte, wie es der zum Kampf bestimmte Mensch bedarf, ein starkes Selbstgefühl, allerdings verbunden mit einer äußerst reizbaren Empfindlichkeit und einer unglücklichen Neigung zu schlimmem Argwohn¹⁾. Aber so viel diese Stimmungen ihn selbst peinigten, niemals haben sie erheblichen Einfluß auf sein Verhalten im Dienste der Armee und des Thrones gehabt. In seinem Streite für die große Aufgabe blieb er fast immer Meister des eigenen Affects auch in stürmischen Momenten. Anfangs im öffentlichen Vortrage etwas befangen, entwickelte er sehr bald eine volle Herrschaft über die Rede in jeder Form und Farbe des Gedankens, sowie eine große Sicherheit

¹⁾ Seine vertrauten Briefe, herausgegeben in der „Deutschen Revue“ zeigen dies an zahlreichen Stellen in seinen momentanen Urtheilen über Bonin, Manteuffel, Bismarck, von der Heydt, Delbrück u. s. w. Es sind Erzeugnisse augenblicklicher Verstimmung; dergleichen aber pflegt sonst ein einsichtiger Herausgeber nicht durch den Druck zu verewigen.

in der Verwendung jeder Waffe der parlamentarischen Polemik. Indessen bei all diesem Talent blieb die Hauptsache die unerschütterliche Festigkeit seines Willens und die rastlose Energie seines Thuns. Man kann ihn nicht mit Bismarck und Moltke auf eine Linie stellen, aber bei der damals über Preußens Schicksal entscheidenden Frage hatte der Scharfblick des Regenten in der Auswahl seiner Rathgeber den rechten Mann für die rechte Stelle gefunden.

Allerdings in einer Beziehung erschwerte für den Augenblick seine Ernennung die Lage. Bei den liberalen Parteien wuchs das Mißtrauen gegen die allgemeine Tendenz der Regierung. Man hielt Bonin mit gutem Grunde für liberal, und Noon, so wenig er bisher hervorgetreten war, mit gleich richtiger Vermuthung für absolutistisch. Man meinte, die Zeit des Nichtdrängens sei abgelaufen; man thue den liberalen Elementen des Ministeriums einen Dienst, wenn man ihnen den Rückhalt eines starken Volkswillens zeige.

Unter solchen Umständen wurde die Landtagsession am 12. Januar 1860 eröffnet. Die Thronrede des Regenten erwähnte Preußens Bestrebungen für die Bundesreform, Kurhessen und Schleswig-Holstein, und ging dann zur Ankündigung der Heeresreform über. „Die letzten Jahrzehnte, sagte der Regent, haben Opferwilligkeit und Streitbarkeit der Bevölkerung, aber auch tief empfundene Übelstände im Heerwesen herausgestellt, deren Beseitigung meine Pflicht und mein Recht ist. Es ist nicht die Absicht, mit dem Vermächtniß einer großen Zeit zu brechen; die preußische Armee wird auch in Zukunft das preußische Volk in Waffen bleiben. Gewähren Sie einer reiflichst erwogenen, die bürgerlichen wie die militärischen Gesamtinteressen gleichmäßig umfassenden

Vorlage Ihre vorurtheilsfreie Prüfung und Beistimmung. Sie wird nach allen Seiten hin Zeugniß geben von dem Vertrauen des Landes in meine redlichen Absichten. Der Vertretung des Landes ist eine Maaßregel von solcher Bedeutung für den Schutz und den Schirm, für die Größe und Macht des Vaterlandes noch nicht vorgelegt worden.“

Es waren schlichte und deshalb doppelt nachdrückliche Worte. Sie konnten keinen Zweifel darüber lassen, daß der Regent in dieser Frage den Brennpunkt seiner Politik erblickte, jede andere Rücksicht von dieser höchsten abhängig machte, und als Freund oder Feind einen Jeden betrachten würde, welcher dieser Vorlage Helfer oder Gegner wäre. Wenn die Liberalen hier klug sind, sagte der frühere Ministerpräsident von Manteuffel, so ist ihnen auf lange Jahre der Besitz der Macht gesichert. Es war aber bestimmt, daß nicht die Liberalen, sondern ihre Gegner diese Klugheit haben sollten.

Am 10. Februar 1860 brachte die Regierung zwei Gesetzentwürfe, über die Regelung der Dienstpflicht und über die Bewilligung von 9½ Millionen Thalern, in das Haus der Abgeordneten ein. Die Commission, der sie überwiesen wurden, wählte Georg von Vincke zu ihrem Vorsitzenden und den Generalmajor außer Diensten Stavenhagen zu ihrem Berichterstatter. Der Letztere genoß damals eines großen Vertrauens der liberalen Partei in militärischen Dingen; er war ein rechtschaffener und ehrenhafter Mann, ohne die bei verabschiedeten Officieren so häufige Verbitterung. Aber auch er entzog sich der herrschenden Strömung nicht. Allerdings war er völlig einverstanden mit der auf 63000 Mann zu verstärkenden Aushebung, und hatte auch keine Einwendung gegen die beabsichtigte Vermehrung der Linienregimenter.



Mein er erklärte das Ausschneiden der Landwehr aus der Feldarmee für eine Ehrenkränkung derselben, für einen Abfall von den heiligsten Traditionen des preußischen Volkes. Ferner aber erachtete er für die Ausbildung der Infanterie eine zweijährige Dienstzeit als genügend für den Kriegszweck; bei ihrer Einführung würde man im Vergleich mit den Folgen der dreijährigen Dienstzeit entweder ein Drittel der Kosten sparen oder die Zahl der ausgebildeten Mannschaften um ein Drittel erhöhen. Vergeblich erhoben sich die Minister gegen beide Anträge. Sie wiesen nach, daß bei zweijähriger Dienstzeit die Hälfte jedes Bataillons aus ungeübten Recruten bestehen, und die andere Hälfte nicht stark genug sein würde, um nach Einberufung der Reserven einen festen Rahmen des Ganzen zu bilden. Überhaupt gebe nur ein längeres Zusammenleben im Dienste einem Truppenkörper den innern Zusammenhalt, der zu wuchtigem und zähem Wirken im Kriege erforderlich sei. Die Erfahrungen, welche in den spätern Kriegen die glänzende Bestätigung dieses Satzes liefern sollten, waren damals noch nicht gemacht: man fragte zurück, ob die Krümpfer und Landwehren von 1813 eine dreijährige Dienstzeit für ihre herrlichen Siege bedurft hätten? Die beiden Anträge Stavenhagen's, Erhaltung der Landwehr in der Feldarmee und zweijährige Dienstzeit der Linieninfanterie, wurden von der Commission beschloffen; es bestand kein Zweifel an ihrer Annahme und damit der Verwerfung der ministeriellen Vorlage auch im Plenum des Hauses.

Diese Vorgänge veranlaßten die Regierung zu einem bedenklichen Schritt, dem ersten Schritt auf einem Wege, der von dem Streite über das Heer zu einem Streite über die Verfassung führen sollte.

Man erwog, daß, wenn man auf einige Nebenvortheile Verzicht leiste, ein neues Gesetz über die Dienstpflicht gar nicht nöthig sei. Das Gesetz von 1814 verfüge die allgemeine Wehrpflicht und den dreijährigen Dienst. Die Stärke des Heeres, hieß es dort weiter (also die Zahl der jährlichen Recruten), werde nach den jedesmaligen Verhältnissen des Staats bestimmt: daß im Jahre 1814 diese Bestimmung alleiniges Recht des Königs gewesen, verstand sich von selbst; daß die Verfassung von 1850 hieran nichts geändert habe, war bis dahin von niemand bezweifelt worden. Daraus folgte dann nothwendig das gleiche Recht des Königs für die Anordnung der Heereskörper, durch welche die ausgehobenen Recruten ihre militärische Bildung erhalten sollten, und auch in diesem Punkte hatte sich bisher keine Meinungsverschiedenheit gezeigt. Allerdings schien der Plan der Regierung, die drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr an die Kriegsreserve der Linie zu überweisen, nicht im Einklang mit dem Gesetze von 1814 zu stehen. Indessen galt auch in diesem die scharfe Trennung der Linie von der Landwehr nur für die Friedenszeit; im Kriege sollte einzig das Bedürfniß über die Verwendung der Mannschaft entscheiden: nun, die Kriegsreserve trat ja nur für den Kriegsfall unter die Waffen, und dann war es auch nach dem alten Gesetze erlaubt, Landwehrmänner ihr anzuschließen.

In Summa also hielt sich die Regierung befugt, auf Grund der alten Gesetze ihre Heeresreform ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Landtags durchzuführen. Sie zog also ihren so hart angefochtenen Gesetzentwurf zurück. Indessen, sie bedurfte Geld für die Fortführung ihrer neuen Formationen, und dafür eines Beschlusses des Landtags; Herr von Patow brachte also einen Antrag an das Haus,

der Regierung für die nächsten vierzehn Monate neun Millionen zu bewilligen, zum Zwecke „der Aufrechthaltung und Vervollständigung derjenigen Maaßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und die erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich, und auf den bisherigen geschlichen Grundlagen thunlich sind“. Dies führte zu einer Verhandlung von schlimmen Folgen. Patow erklärte der Commission, daß der definitiven Regelung aller Fragen durch den Vorschlag nicht präjudicirt werde; es handle sich um ein Provisorium; wenn später das Haus die Mittel nicht bewillige, könne Alles wieder reducirt werden. Später, bei der Verhandlung im Hause selbst, schränkte er den Sinn seiner Worte dahin ein, er bezeichne den jetzigen Zustand nur in dem Sinne als einen provisorischen, daß ein Definitivum erst nach einer nochmaligen Berathung im Landtag, nämlich bei der Feststellung der Kosten im Budget, entstehen könne. Aber die Mehrheit des Hauses, und wie sich bald zeigte, auch im Lande, hielt fest an der ursprünglichen Erklärung in der Commission, daß es sich nur um vorübergehende Maaßregeln handle, die bei einer Ablehnung durch den Landtag unter Herstellung des frühern Zustandes zurückgenommen werden würden. Nachdem dann Vincke wieder mit großem Eifer Namens der Commission die zweijährige Dienstzeit und die Erhaltung der Landwehr als unerläßlich bezeichnet hatte, wurden die neun Millionen für das laufende Jahr beinahe einstimmig bewilligt. Das Herrenhaus folgte diesem Beispiel, fügte aber eine einstimmige Resolution hinzu, worin es in scharfem Gegensatze zu dem andern Hause die Regierung dringend aufforderte, an dem ursprünglichen Reformplan festzuhalten, und alle dazu erforderlichen Maaßregeln kräftig zur Ausführung zu bringen.

Der Prinz-Regent, der am 23. Mai 1860 die Session schloß, beklagte die Beanstandung der Gesetzworlage über die Wehrpflicht; die dadurch herbeigeführte Verzögerung, sagte er, hätte bedenklich werden können, wenn der Landtag nicht die Mittel zu der nöthigen Steigerung der vaterländischen Wehrkraft gewährt hätte; er sehe darin ein Pfand, daß die Nothwendigkeit der Heeresreform endlich richtig gewürdigt, und die Lösung der zurückgestellten Frage in kürzester Frist gelingen werde.

Diese Worte lassen keine andere Auslegung zu, als daß der Regent in der Creditbewilligung die factische Zustimmung zu der Heeresreform erblickte, und von der nächsten Session die definitive Genehmigung der Kosten erwartete. Er hielt sich dabei offenbar an den Wortlaut der jetzt angenommenen Vorlage, worin die Regierung die Geldmittel nicht bloß für die augenblickliche Kriegsbereitschaft, sondern auch für die erhöhte Streitbarkeit, d. h. die neue Organisation des Heeres, gefordert hatte. Die Opposition aber blieb unerbittlich bei Patow's erster Erklärung stehen, nach welcher jedes Stück der neuen, durchaus provisorischen Einrichtungen durch ihren Widerspruch im nächsten Jahre wieder beseitigt werden könnte. Diese Verschiedenheit der beiderseitigen Auffassungen, oder wenn man will, diese Doppeldeutigkeit des Provisoriums, wurde die Quelle alles folgenden Unheils. Denn je überzeugter jeder Theil von der Richtigkeit seiner Ansicht war, desto geneigter wurde er, an dem guten Glauben des andern zu zweifeln und bei diesem eine planmäßige Täuschung vorauszusetzen. Damit aber verschwand jede Möglichkeit eines gutwilligen Übereinkommens.

Der Prinz-Regent verfügte im Juli 1860 nach der Vollendung der neuen Formationen die Eintheilung derselben in

Regimentsverbände und die definitive Ernennung der Officiere und Unterofficiere. Im October wurden den Regimentern ihre Fahnen oder Standarten verliehen, im Januar 1861 die feierliche Einweihung dieser Feldzeichen vollzogen. Fortan konnte ein Jeder sich sagen, daß dies nicht mehr provisorische, sondern bleibende Formationen waren, zu deren Auflösung der Regent sich nimmermehr nach freiem Willen entschließen würde. Die neugestaltete Armee stand, eine vollendete Thatsache, da. Um so größer aber war seitdem die Enttäuschung, und bald die Erbitterung im Lande. Patow hatte gesagt, Alles bleibe provisorisch, Alles könne, wenn der Landtag die Mittel verweigere, wieder reducirt werden. Nun folgten die Fragen, ob die Tausende der Officiere provisorische Patente hätten? Ob die 117 Bataillone bei einem Abstrich im Budget wieder verschwinden würden? Die Regierung, sagten die Gemäßigten, hätte vor der Bewilligung des Credits ihre Absicht deutlich erklären müssen. Ein naives Verlangen, riefen die Eifrigen, wollt Ihr denn schlechterdings nicht sehen, daß Alles schlau erfunden war, um Euch zu betrügen? So fraß Jorn und Verdruß immer weiter um sich, und obgleich damals anstatt des conservativen Simons der liberale Vernuth Justizminister wurde, steigerte sich die Abwendung von dem Ministerium in solchem Maaße, daß bei zwei Nachwahlen im Herbst dieselben Wahlmänner, welche 1858 jeden Demokraten von 1848 zurückgewiesen hatten, jetzt zwei Häupter dieser Partei, Waldeck und Schulze-Deleßsch, in das Haus der Abgeordneten sandten.

Unter so trüben Vorzeichen für die innere Politik erlebte Preußen den Thronwechsel. Am 2. Januar 1861 endigte der Tod das düstere Leiden Friedrich Wilhelm's IV., und

im eigenen Namen begann König Wilhelm I. seine Regierung, ein Ereigniß, welches sonst die Neigung zur Erfüllung der königlichen Wünsche ohne Zweifel gesteigert hätte, jetzt aber bei dem herrschenden Groll nur in geringem Maaße seine Wirkung äußerte. In der Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 14. Januar sprach der König über die Heeresreform als eine fertige Schöpfung; die Landesvertretung werde sich der Aufgabe nicht versagen, das Geschaffene zu bewahren und zu fördern. Zugleich erhielt das Herrenhaus die Mahnung, der Reform des Eherechts und der Ausgleichung der Grundsteuer, ohne welche die Heeresreform finanziell nicht gesichert sei, endlich seine Zustimmung zu geben. Dieser Wink, daß ein ungünstiges Votum über die Grundsteuer die Heeresreform stören würde, bewährte sehr schnell seinen Einfluß: die beiden früher verworfenen Gesetze wurden jetzt vom Herrenhause mit starker Mehrheit angenommen, und damit ein harmonisches Verhältniß zwischen der Krone und der hohen Körperschaft auf's Neue hergestellt.

Leider kam es im zweiten Hause zu einem solchen positiven Ergebniß nicht.

Schon bei den Verhandlungen über die Antwortadresse auf die Thronrede machten sich scharfe Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ministerium und der bisherigen ministeriellen Partei auf dem Gebiete der auswärtigen und der deutschen Politik geltend. Trotz des lebhaftesten Widerspruchs des Herrn von Schleinitz nahm das Haus einen Antrag Vincke's an, Preußen habe kein Interesse, sich der Consolidation Italiens zu widersetzen, so wie einen andern seiner Commission, man sei dem Könige dankbar für seine Bemühungen um eine Reform der Bundeskriegsverfassung; dies aber sei nicht aus-

reichend für das nationale Bedürfniß, welches eine Gesamtreform der Bundesverfassung unter Erlangung der dem preußischen Staate gebührenden Stellung erheische. Schleinitz, wohl wissend, daß der König vor der Sicherung der Heeresreform zu solchen Schritten sich nicht entschließen würde, erklärte, daß der Antrag weit über den jetzigen Standpunkt der Regierung hinausgehe, erzielte aber nur die Wirkung, die Abneigung des Hauses gegen die Heeresreform zu steigern. Denn, sagten die Liberalen, einem Ministerium, das zu einem kräftigen Schritt in der großen nationalen Sache ohne Nerv und Muth ist, mehr als 100 000 Soldaten und viele Millionen Zulage zum Kriegsbudget zu bewilligen, liegt kein Grund vor. Möge Herr von Schleinitz fortfahren, Depeschen zu schreiben; weiter wird er es doch nicht bringen, und dazu bedarf er weder Geld noch Soldaten.

Was nun die Heeresreform selbst betraf, so hatte die Regierung, dem einmal eingenommenen Standpunkt entsprechend, kein Gesetz über die Dienstpflicht vorgelegt, sondern die Neugestaltung des Heeres nur in den betreffenden, jetzt nicht um $9\frac{1}{2}$, sondern nur um 8 Millionen erhöhten Positionen des Etats zur Anschauung gebracht. Die Herren von Patow und von Roon thaten das Mögliche, die Ausführung der Heeresreform auf Grund der bestehenden Gesetze zu rechtfertigen. Aber unauslöschlich haftete der Argwohn planmäßiger Täuschung in den Gemüthern. Alles sei provisorisch, habe Patow gesagt, Alles widerruflich: jetzt werde Alles für definitiv und unabänderlich erklärt. Eine Gruppe von etwa fünfzig Mitgliedern unter Waldeck's Führung war der Meinung, sämtliche Mehrkosten der neuen Formationen zu streichen, und dann abzuwarten, was die Regierung bieten würde. So weit

wollte indeß die Mehrheit doch nicht gehen. Gegen den Fortbestand der neuen Regimenter hatte sie nichts, wohl aber wünschte sie das Ministerium zur Vorlage eines Gesetzes über die Dienstpflicht zu nöthigen, um bei dessen Beschließung die zweijährige Dienstzeit und die Erhaltung der Landwehr in der Feldarmee durchzusetzen. Um dies zu erreichen, galt es, eine Verletzung der alten Gesetze durch das neue System nachzuweisen, zu deren Legalisirung ein neues Gesetz erforderlich wäre: und man muß es gestehen, es war kein glänzendes Argument, welches man für diese Auffassung in das Feld führte. Man sagte, daß die Überweisung mehrerer Jahrgänge der Landwehr an die Kriegszentrale der Linie, wie das neue System sie ein für alle Male vorschreibe, in dem alten Gesetz nur für die Zeit nach dem wirklichen Ausbruch des Krieges gestattet sei, nicht aber für die Mobilmachung vor dem Kriege. Für dies Letztere sei also ein neues Gesetz erforderlich.

Nach dieser Theorie hätte der alte Gesetzgeber zuerst die Bataillone in Friedensstärke vor den Feind führen wollen, um ihnen die Reserven erst nach Beginn des Kampfes nachzusenden. Da ein so absurder Satz nicht zu behaupten war, so half man sich mit der Unterscheidung, es gebe außer der Mobilmachung zum Kriegszweck auch solche zu bloß diplomatischen Demonstrationen, wie man sie 1850 und 1859 erlebt habe, und bei dergleichen sei die Heranziehung von Landwehren nach dem alten Gesetze absolut unstatthaft. Aber auch diese Erörterung war nicht besser begründet. In den beiden angeführten Fällen hatte es sich in Wahrheit um sehr ernste Kriegsgefahr gehandelt, und überhaupt bleibt jede Mobilmachung, auch wenn man dabei vielleicht noch auf

Einschüchterung des Gegners ohne Kampf hoffen mag, eine Kriegsdrohung, deren Folgen zu bestimmen, man nicht mehr selbst in der Lage ist.¹⁾ Indessen, wie die Leidenschaften einmal erregt waren, erschien der Majorität jene Auslegung der Gesetze gut genug, um den Satz daran zu knüpfen, daß ohne die Vorlage eines neuen Gesetzes über die Dienstpflicht die definitive Anerkennung der Heeresreform unmöglich sei. Man genehmigte also nach einem Abstrich von 750 000 Thalern zwar noch einmal die Kosten der neuen Einrichtungen für das laufende Jahr, übertrug aber diese Summen aus dem Ordinarium des Etats in das Extraordinarium, d. h. in die Reihe der „einmaligen und vorübergehenden Ausgaben“, und fügte

¹⁾ Auch die Texte der betreffenden Anordnungen lassen darüber keinen Zweifel. Das Gesetz vom 3. September 1814 sagt Artikel 6 von der Mannschaft der Kriegsreserve: sie dient im Falle eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres. Artikel 8 heißt es von der Landwehr 1. Aufgebots: sie ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Die Verpflichtung der Landwehr wird wörtlich gleichlautend mit jener der Kriegsreserve festgesetzt; wenn die Einberufung der Landwehrmänner erst nach Ausbruch des Krieges und nicht schon bei der Mobilmachung erfolgen dürfte, so müßte hienach die gleiche Beschränkung auch für die Reservisten der Linie gelten.

Die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 sagt Artikel 58: wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege in's Feld rücken und mit den Linienregimentern in Brigaden formirt werden soll, darüber werden besondere Anweisungen erfolgen. Es ist deutlich, daß hier der Übergang vom Friedens- zum Kriegszustand für beide Truppenkörper als vollkommen gleichzeitig gedacht ist, nämlich bei der Mobilmachung, welche Bezeichnung denn auch Artikel 59 ausdrücklich gebraucht wird.

In Summa: mit der Mobilmachung beginnt für die gesammte Armee der Kriegszustand, und tritt damit die im Gesetz von 1815 Artikel 15 festgestellte Regel ein, daß im Frieden die im Gesetze angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeresabtheilungen bestimmen, im Kriege hingegen sich dies durch das Bedürfniß bestimmt.

dem Etat noch eine von Vincke beantragte Resolution hinzu, worin unter der obigen Beweisführung die Vorlage eines Gesetzes über die Dienstpflicht behufs Abänderung der Vorschriften von 1814 als unerlässlich zur Aufrechthaltung der Heeresreform bezeichnet wurde. Noch einmal war der offene Bruch, nicht eigentlich vermieden, aber doch hinausgeschoben. Die Legislaturperiode ging zu Ende; allgemeine Neuwahlen standen bevor: mochte also hiebei das preussische Volk selbst über das Werk des Königs seine Ansicht aussprechen.
